

Preise Wärmespeicher zur Raumheizung, getrennte Messung

Gültig ab 1. Juli 2022



Für Elektro-Wärmespeicher (z. B. Nachtspeicher-, Fußbodenheizungen), die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellen die Stadtwerke Schwerte GmbH nach Vereinbarung aus ihrem Niederspannungsnetz elektrische Energie zu nachstehend aufgeführten Preisen zur Verfügung.

Nacht-/Wärmespeicher-Sonderabkommen für Haushaltskunden, getrennte Messung	Einheit	Netto	Brutto
Grundpreis, Doppeltarifzähler	€/Monat	11,34	13,50
Tagesnachladung	€/Monat	3,83	4,56
Arbeitspreis Hochtarif (HT), Messung erfolgt über zwei Zähler	ct/kWh	20,851	24,81
Arbeitspreis Wärme-/Nachtstrompreis (NT)	ct/kWh	14,451	17,20

Im Nettopreis sind folgende gesetzliche und regulierte Preisbestandteile enthalten	Einheit	
Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe	ct/kWh	0,110
Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct/kWh	0,000
Aufschlag nach § 26 und 26a KWKG	ct/kWh	0,378
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh	0,437
Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore Netzumlage)	ct/kWh	0,419
Umlage nach § 18 AbLaV	ct/kWh	0,003
Netzentgelt	ct/kWh	2,550

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

Die Steuerungszeiten sowie die Freigabezeiten können vom Netzbetreiber abhängig von seinen Betriebsverhältnissen und den jeweiligen technischen Erfordernissen jederzeit geändert werden und in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilt werden.

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können zuständige Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) moderne Messeinrichtungen und/oder intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

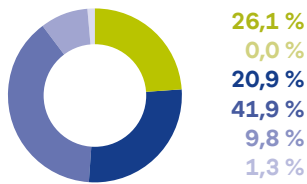
Unser Tipp

Die jeweils gültigen Gesetzestexte, Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuellen Preisblätter können Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwerte, Bahnhofstraße 1, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, telefonisch unter 02304 203-222 oder unter www.stadtwerke-schwerte.de.

Stromkennzeichnung

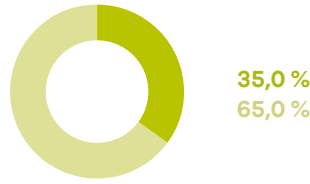
der Stadtwerke Schwerte für die Stromlieferungen im Jahr 2020.
Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2021.

Energiemix Gesamtstromlieferung der Stadtwerke Schwerte



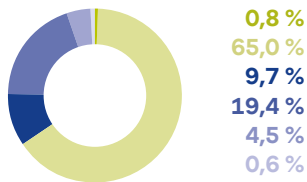
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 477 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0006 g/kWh

Energiemix für reine Ökostromprodukte der Stadtwerke Schwerte (Ruhrpower Grün und Ruhrpower Grün⁺)



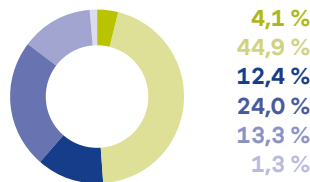
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix für Stromlieferungen der Stadtwerke Schwerte



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 221 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

Energiemix Deutschland¹



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 310 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

- Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger

¹Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Stand: 27. Oktober 2021.

Erläuterungen zu den Strompreis-Bestandteilen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit Hilfe des EEG unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme. Besitzer von Photovoltaikanlagen, Windparks oder anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten für einen Zeitraum von 20 Jahren die Garantie, dass der von ihnen erzeugte Strom zu einem festgelegten Preis abgekauft wird, der über dem Marktpreis liegt. Die Differenz von Börsenpreis und dem fixen Abnahmepreis für den regenerativ erzeugten Strom wird mit der EEG-Umlage auf sämtliche Verbraucher umgelegt.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

Ähnlich wie beim Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom produzieren, eine festgelegte Förderung. Diese gesetzliche Vergütung wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde, umgelegt.

Sonderumlage zum Netzentgelt nach §19 StromNEV

§19 der Stromnetzentgeltverordnung besagt, dass Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch oder atypischer Stromnutzung eine Entlastung von den Stromnetzentgelten zusteht. Diese Entlastung wird wiederum als Teil des Strompreises auf den Verbraucher abgewälzt.

Offshore-Haftungsumlage

In den Küstenregionen entsteht offshore aktuell eine Vielzahl an Windparks. Da viele Windräder nicht zeitnah vom Netzbetreiber an das Versorgungsnetz angeschlossen werden können, fordern die Investoren von Offshore-Windparks Entschädigungszahlungen. Damit diese Entschädigungen gezahlt werden können, werden die Kosten mit dieser Umlage auf alle Verbraucher umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten soll, ist beschlossen worden. Nach dieser Verordnung sollen bestimmte Großverbraucher, die ihre Leistungen zur kurzfristigen Abschaltung vorhalten, eine Vergütung von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten. Ein Belastungsausgleich besteht gegenüber allen Endverbrauchern.

Konzessionsabgaben

Dies sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden zu entrichten haben für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern dienen. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnergröße der betreffenden Gemeinde.

Netzentgelt

Für den Transport und die Verteilung des Stroms werden Netznutzungsentgelte von den Betreibern der Energieversorgungsnetze berechnet. Sie sind staatlich reguliert.

Stromsteuer

Es wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert.

Umsatzsteuer

Auch Mehrwertsteuer genannt, ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, mit der grundsätzlich alle vom Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommenen Dienstleistungen belastet werden.

